Gemeinde Pullach i. Isartal

Lkr. München

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Südlich der Dr.-Carl-von-Linde-

Straße / Teil West"

4. Änderung

Entwurfsverfasser Vorhabenund Erschließungsplan (VEP) par terre GmbH & Co. KG

Bavariastraße 6 b, 80336 München

Vorhabenträger Frau Evi Brandl, vertreten durch die BVG Verwaltung

GmbH & Co. KG, Hofmannstraße 9, 81379 München

Planung PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München

Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung Berchtold, Praxenthaler QS: Goe

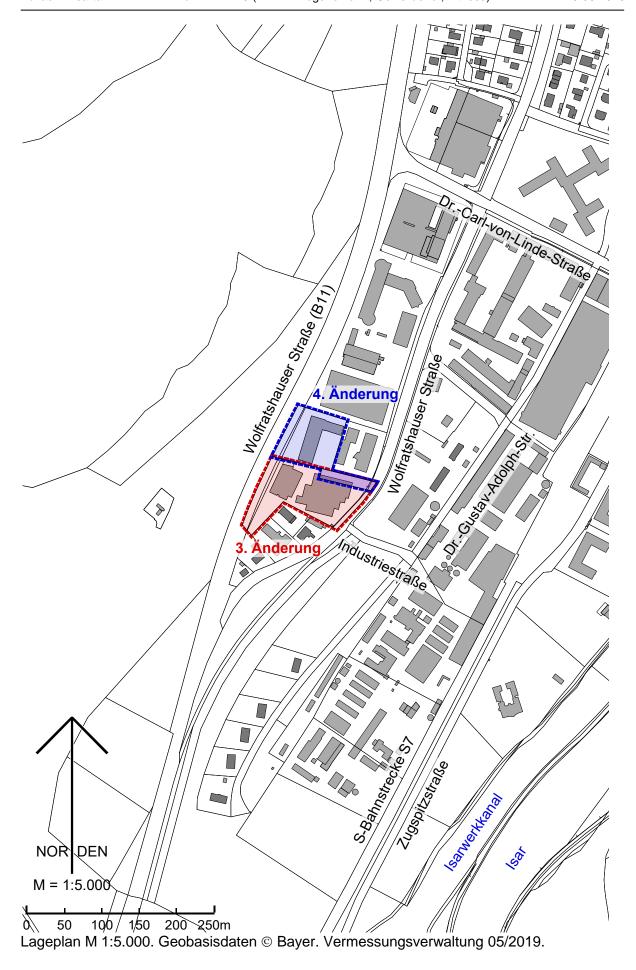
Aktenzeichen PUL 2-56

Plandatum 25.06.2019 (Vorentwurf)



Satzung

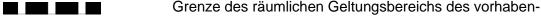
Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund § 2, 3, 4, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Diese Bebauungsplanänderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereichs den Bebauungsplan Nr. 29 "Südlich der Dr.-Carl-von-Linde-Straße / Teil West" i.d.F. vom 13.09.1983 inklusive der 2. Änderung i.d.F. vom 12.06.2007 sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Südlich der Dr.-Carl-von-Linde-Straße / Teil West (1. Teiländerung AEZ)" i.d.F. vom 09.07.2007.

Α Festsetzungen

Geltungsbereich



bezogenen Bebauungsplans sowie des Vorhaben- und

Erschließungsplans

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB sind innerhalb des Gewerbegebiets nur die Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1 Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 GR 1.800 maximal zulässige Grundfläche in Quadratmeter,

z.B. 1.800 m²

2.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,95 überschritten

werden.

9 600.1 2.3 Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null für die max.

> zulässige Höhe Erdgeschoss-Fertigfußbodens, des

z.B. 600,1 m ü. NHN

2.4 WH 618,6 maximal zulässige Wandhöhe in Meter über Normalhö-

hen-Null, z.B. 618,6 m ü NHN

Bezugspunkt ist die Oberkante der Dachhaut bzw. Ober-

kante der Attika.

2.5 Technische Anlagen sowie Technik-Geschosse dürfen die Wandhöhe um bis 2,0 m überschreiten.

3 Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

4 Bauliche Gestaltung

4.1 Es sind nur Flachdächer zulässig.

Flachdächer sind als extensive Gründächer auszubilden.

4.2 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Unzulässig sind folgende Arten von Werbeanlagen:

- Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung
- Licht- und Laserstrahler sowie Lichtprojektionen
- sich bewegende Werbeanlagen
- Kletterschriften (senkrechte Buchstabenfolge) in Form von Nasenschildern.
- Werbeanlagen mit Schallemissionen
- Werbeanlagen in greller Farbgebung

Werbeanlagen am Gebäude sind bis zu einer Gesamtfläche von 350 m² zulässig. Die Einzelfläche darf dabei eine Fläche von 25 m² nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon ist eine Werbeanlage, für welche eine maximale Höhe von 4,5 m sowie eine maximale Breite von 8,5 m zulässig ist.

Werbeanlagen aus mehreren Elementen werden als eine Einzelanlage bewertet, wenn der Abstand der Elemente untereinander die halbe Breite des Elementes unterschreitet. Dies gilt auch für einzelne Werbeanlagen mit einer Größe unter 1,0 m².

Werbeanlagen dürfen nicht über die Attika hinausragen.

Freistehende Werbeanlagen (z.B. Werbepylon) sind bis zu einer Höhe von maximal 8,8 m über der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens zulässig. Es sind maximal zehn Fahnenmasten sowie ein Werbepylon mit einer Breite von maximal 2,5 m zulässig.

4.3 Zu Beleuchtungszwecken sind nur insektenschonende Leuchtmittel zulässig. Eine direkte Abstrahlung in die Umgebung bzw. senkrecht nach oben ist unzulässig.

5 Verkehrsflächen, Tiefgaragen und Stellplätze

5.1 öffentliche Verkehrsfläche
5.2 Straßenbegrenzungslinie
5.3 Straßenbegleitgrün

5.4 TGa

Fläche für Tiefgarage inklusive Rampen

Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Tiefgaragenrampen sind einzuhausen. Es wird ein Flachdach mit extensiver Begrünung festgesetzt.

- 5.5 Es sind ober- und unterirdisch mindestens 130 Kfz-Stellplätze herzustellen.
- 6 Flächen für Versorgungsanlagen



Flächen für die Abfallentsorgung

7 Grünordnung

7.1

Zu pflanzender Baum, 1. Wuchsordnung

Der Standort der festgesetzten Bäume kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 3,0 m abweichen.

- 7.2 Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 7.3 Es sind 8 standortgerechte, heimische Laubbäume 1. Wuchsordnung zu pflanzen. Bäume gemäß Festsetzung A 7.1 sind anzurechnen. Ausfallende Gehölze sind in der festgesetzten Pflanzqualität nachzupflanzen.
- 7.4 Die zu pflanzenden Bäume müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens folgender Qualität entsprechen:

Hochstamm, mindestens viermal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm und einem Kronenansatz bei 4,5 m Höhe

- 7.5 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m über der Straßenoberkante, gemessen am Fahrbahnrand, zulässig. Zulässige Materialien sind Metall und Holz. Mauern sind nicht zulässig. Einfriedungen sind sockellos mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm herzustellen.
- 7.6 Abgrabungen sind bis zu einer Tiefe von 599,0 m ü NHN, Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von maximal 601,0 m ü NHN zulässig.
- 8 Bemaßung
- 8.1

Maßzahl in Metern, z.B. 16,0 m

B Nachrichtliche Übernahmen

1 Anbauverbotszone

2 freizuhaltende Sichtfelder

Die Sichtfelder sind in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

C Hinweise

1 → bestehende Grundstücksgrenze

2 375 Flurstücksnummer, z. B. 375

3 bestehende Bebauung

4 geplante Bebauung

5 * abzubrechende Bebauung

6 Grünordnung

6.1 Es gilt die Baumschutzverordnung (Erklärung über schützenswerte Bäume) der Gemeinde Pullach i. Isartal in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Antrag auf Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen ist die Vorlage eines Baumbestandsplanes und eines Freiflächengestaltungsplanes erforderlich.

6.2 Mit der Eingabeplanung für Baumaßnahmen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Merkblatt zur Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes der Gemeinde Pullach.

6.3 Die Pflanzung folgender heimischer, standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Pyrus pyraster (Wild-Birne)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia cordata (Winter-Linde)

Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Ulmus glabra (Berg-Ulme)

Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche) Cornus mas (Kornelkirsche)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Corylus avellana (Haselnuss)

Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn) Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)

Frangula alnus (Faulbaum)

Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)

Ligustrum vulgare (Liguster) Prunus spinosa (Schlehe)

Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)

Rosa arvensis (Feld-Rose) Salix caprea (Sal-Weide)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Viburnum opulus (Wasser-Schneeball) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

7 Artenschutz

Maßnahmen an Gehölzen (Bäume, Sträucher, älterer Efeu) und Gebäuden dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn keine besonders bzw. streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten oder der von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 BNatSchG). Bei Vögeln gilt dies vor allem in der jährlichen Brutsaison vom 01. März bis 30. September. Gebäude sind vor einem Abriss auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen.

Beim Auffinden von Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie sowie europäischer Vogelarten bei Fachkontrollen im Rahmen von Baumfällungen oder dem Gebäudeabriss sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abzustimmen.

8 Wasserwirtschaft

8.1 Oberflächenwasserbeseitigung

Unverschmutztes Niederschlagswasser muss, soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben und die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) erfüllt sind, auf dem Grundstück breitflächig versickert werden.

Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) verwiesen.

8.2 Grundwasser

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss.

9 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

10 Altlasten

Kartengrundlage

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

- Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
 - Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de
 - Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, http://www.fh-muenchen.de

Baver.

. tartorigi arranago	05/2019. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
	GemeindePullach i. Isartal, den
	Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin

Geobasisdaten

Vermessungsverwaltung

Verfahrensvermerke

1.	Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.02.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplans beschlossen.		
2.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf in der Fassung vom		
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf in der Fassung vom		
4.	Der Entwurf in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.		
5.	Zu dem Entwurf in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.		
6.	Die Gemeinde Pullach i. Isartal hat mit Beschluss des Gemeindera die 4. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.		
		Pullach i. Isartal, den	
	(Siegel)	Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin	
7.	Ausgefertigt		
		Pullach i. Isartal, den	
	(Siegel)	Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin	
3.	mäß § 10 Abs. 3 Satz 1 lungsplan mit Begründur der Gemeinde zu jederr Verlangen Auskunft gege Rechtsfolgen des § 44 A	er Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am	
		Pullach i. Isartal, den	
	(Siegel)	Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin	